

12345/AB
Bundesministerium vom 12.12.2022 zu 12704/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.740.874

Wien, 7.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12704/J** der Abgeordneten Dr. Belakowitsch betreffend Klinik Floridsdorf – Skandal in der rot-pink regierten Bundeshauptstadt Wien wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- Seit wann haben Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom Personalnotstand am Spitalstandort Klinik Floridsdorf Kenntnis?
- Sind Sie darüber informiert, dass durch einen akuten Fachärztemangel in der Gynäkologie und Geburtenstation an der Klinik Floridsdorf die Nachsorgeambulanz wegen Personalmangel gesperrt werden musste?
- Sind Sie darüber informiert, dass es einen akuten Pflegepersonalmangel an Krankenpflegepersonal in der Gynäkologie und Geburtenstation an der Klinik Floridsdorf gibt?
 - a. Wenn ja, seit wann?
- Sind Sie darüber informiert, dass es an anderen Abteilungen am Spitalstandort Klinik Floridsdorf einen Fachärztemangel bzw. Mangel an Krankenpflegepersonal gibt?

a. Wenn ja, seit wann?

- *Sind Sie darüber in Kenntnis, dass entgegen der Zusicherung des Wiener Gesundheitsverbundes der Personalmangel am Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, nun auch die Erstversorgung auch für die Patienten in Frage stellt?*
a. Wenn ja, seit wann?
- *Sind Sie in Kenntnis darüber, dass sich die Wartezeiten auf planbare Behandlungen an der Gynäkologie und Geburtenstation -Wien zeitlich erstreckt wurde?*
a. Wenn ja, seit wann?

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Krankenanstalten – und somit auch die konkrete Ausschreibung und Besetzung von Stellen des gesamten Gesundheitspersonals in Krankenanstalten – in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer fällt. Die Länder sind nicht dazu verpflichtet, Meldungen über fehlendes Personal an den Bund zu richten. Dem BMSGPK und damit auch mir als zuständiger Bundesminister liegen deshalb keine konkreten Informationen über aktuell unbesetzte Posten und einem Mangel an Gesundheitspersonal in den Abteilungen der Klinik Floridsdorf vor.

Mein Ressort steht jedoch in regelmäßigm Austausch mit den Bundesländern zur Personallage in den Krankenanstalten sowie in den Behinderten-, Alten- und Pflegeeinrichtungen, verstärkt auch in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Bundesländer melden auf freiwilliger Basis meinem Ressort regelmäßig den Anteil des nicht-arbeitsfähigen medizinischen Personals in für die COVID-19-Pandemie besonders relevanten Gesundheitsbereichen bzw. klinischen Einheiten, um im Bedarfsfall rasch einen bundesweiten Ausgleich zwischen den Bundesländern nach Möglichkeit unterstützen zu können. Aktuell kommt es aufgrund des Zusammentreffens von COVID-19 Erkrankungen mit anderen jahreszeitbedingten Erkrankungen vermehrt zu Krankenständen und Personalausfällen. Die Verantwortung, insgesamt für ausreichend personelle Kapazitäten in diesen Einrichtungen Sorge zu tragen und im Falle von kurzfristigen personellen Kapazitätsengpässen unmittelbare Maßnahmen zu setzen, liegt bei den jeweiligen Bundesländern. Darüber hinaus haben die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um jene Personen, die einer Behandlung in einer Spitalsambulanz oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt bedürfen, diese Möglichkeit im erforderlichen Ausmaß zu bieten. Mein Ressort ist daher nicht unmittelbar zuständig, unterstützt aber natürlich nach Möglichkeit bei diesen Prozessen, um eine bestmögliche Versorgung aller Patient:innen, auch in besonders herausfordernden Situationen, zu gewährleisten.

Fragen 7 bis 14:

- Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort am Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, auf der Grundlage des § 2a Abs 1 lit b (Schwerpunktkrankenanstalten) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?
- Erfüllt der Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien als Schwerpunktkrankenanstalt?
- Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, auf der Grundlage des § 2b Abs 1 (Fachrichtungsbezogene Organisationsformen) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?
- Erfüllt der Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien als „Fachrichtungsbezogene Organisationsform“?
- Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, auf der Grundlage des § 5a Abs 1 und 2 sowie Abs 3 (Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?
- Erfüllt der Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien betreffend „Patientenrechte und transparentes Wartelistenregime“?
- Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, auf der Grundlage des § 5b Abs 1 bis 10 (Qualitätssicherung) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?
- Erfüllt der Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien betreffend „Qualitätssicherung“?

Hierzu ist auf den § 18 Abs. 1 und 3 KaKuG hinzuweisen:

Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege

§ 18.

(1) Jedes Land ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBI. I Nr. 26/2017, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3) im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen. Dabei sind auch der Bedarf auf dem Gebiet der Langzeitversorgung und die in diesem Zusammenhang zu erwartende künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Für Personen, die im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Länder wohnen, kann die Anstaltspflege auch dadurch sichergestellt werden, dass diese Personen im Falle der Anstaltsbedürftigkeit in Krankenanstalten eines benachbarten Landes eingewiesen werden.

(3) Durch die Landesgesetzgebung ist sicherzustellen, dass für anstaltsbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3), insbesondere für unabweisbare Kranke (§ 22 Abs. 4), eine zureichende Zahl an Betten der allgemeinen Gebührenklasse vorhanden ist.

Somit ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf die Vollzugszuständigkeit der Länder zu verweisen.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Fragen 15 bis 18:

- *Haben Sie im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Verletzung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKUG) – siehe Fragen 10 bis 17 - bereits Kontakt mit der Wiener Landesregierung aufgenommen, um diesen Personalnotstand zu beheben?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf der Grundlage Ihrer Kompetenzen setzen, um gemeinsam mit der Wiener Landesregierung, insbesondere mit dem zuständigen Landesregierungsmitglied*

SPÖ-Gesundheitsstadtrat Peter Hacker entsprechende Notfall-Maßnahmen zu aktivieren?

- *An welchen anderen Spitalstandorten im Bundesland Wien haben Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Personalnotstand festgestellt bzw. haben über einen Personalnotstand Kenntnis erlangt?*
- *Wurden hierbei insbesondere der § 2a Abs 1 lit b (Schwerpunktkrankenhäuser), der § 2b Abs 1 (Fachrichtungsbezogene Organisationsformen), der § 5a Abs 1 und 2 sowie Abs 3 (Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime) sowie der § 5b Abs 1 bis 10 (Qualitätssicherung) an anderen Spitalsstandorten mutmaßlich verletzt?*
- *Sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereits aus der Vergangenheit Fälle am Spitalstandort Klinik Floridsdorf oder an anderen Wiener Spitalstandorten bekannt, wo Patienten in einer Notfallsituation aufgrund Personalmangels oder organisatorischer Schwierigkeiten abgewiesen wurden?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 14 verwiesen. Mein Ressort verfügte bzw. verfügt aktuell über keine konkreten Informationen über einen Personalnotstand an der Klinik Floridsdorf und an anderen Spitalstandorten im Bundesland Wien. Die Verantwortung, langfristig für ausreichend personelle Kapazitäten in diesen Einrichtungen Sorge zu tragen und im Falle von kurzfristigen personellen Kapazitätsengpässen unmittelbare Maßnahmen zu setzen, liegt bei den jeweiligen Bundesländern bzw. den Krankenanstaltenträgern. Mein Ressort steht über verschiedene Gremien in regelmäßiger Austausch mit den Bundesländern zur Personallage in den Krankenanstalten. Die Gewährleistung und nachhaltige Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit des für die qualitätsvolle Versorgung erforderlichen Gesundheitspersonals ist mir ein sehr wichtiges Anliegen. Ich setze mich im Rahmen meiner Möglichkeiten dafür ein, dass gemeinsam mit den zuständigen Stakeholdern unter Hochdruck an diesem Thema gearbeitet wird.

Frage 19:

- *Welche rechtlichen Konsequenzen aus der medial an die Öffentlichkeit kommunizierten „Notfallsanzeige“ am Spitalstandort Klinik Floridsdorf, insbesondere an der Gynäkologie und Geburtenstation, ergeben sich auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKUG)*

und des Ärztegesetzes für die Organwalter im Wiener Gesundheitsverbund und am genannten Spitalstandort?

Unter Gefährdungsmeldungen bzw. Gefährdungsanzeigen („Notfallsanzeige“) werden Sachverhaltsdarstellungen durch Arbeitnehmer:innen verstanden, die sich an ihre/n Arbeitgeber:innen richten und mit denen auf Arbeitsbedingungen, die zu Schäden führen bzw. führen können, hingewiesen wird. Gefährdungsanzeigen in Krankenhäusern sind somit immer an die Krankenanstaltenträger gerichtet. Es handelt sich hierbei um ein arbeitsrechtliches Thema, für das im KAKuG keine Regelung vorgesehen ist. Der Begriff der „Notfallsanzeige“ ist daher dem KaKuG unbekannt. Hier darf im Sinne der übrigen Antworten erneut auf die Zuständigkeit des Landes Wien hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

